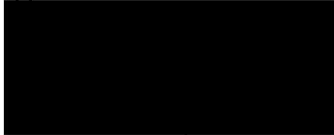




Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS, 11014 Berlin



vorab per E-Mail



Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18681-
Fax+49 30 18681-

bearbeitet von:



Stabsbereich 3

St3@bdbos.bund.de

www.bdbos.bund.de

**Betreff: Auskunftersuchen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Hier: Unverschlüsselter TETRA DMO-Betrieb (#166968)

Bezug: Ihr Antrag vom 20. September 2019 (via Mail)

Geschäftszeichen: St3-100 102/9#30

Berlin, 16. Oktober 2019

Seite 1 von 4

Sehr geehrte



in Ihrer E-Mail vom 20. September 2019 an die BDBOS beantragten Sie Informationszugang nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Sie zitieren aus dem Dokument „Nutzungskonzept von DMO-Rufgruppen“ in der Version 2.1 vom 20. Mai 2015 und bitten um folgende Auskünfte:

...

„1) Gilt obige Vorgabe zur Abschaltung von Luftschnittstellenverschlüsselung (SCK) und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (BSI) für DMO aktuell immer noch ?

2) Kann die aktuelle Version des Dokuments "Nutzungskonzept von DMO-Rufgruppen" im Rahmen dieser Anfrage bereitgestellt werden ?

3) Gibt es eine Risiko-Analyse zu dem unverschlüsselten Betrieb in DMO ?

4) Kann diese Risiko-Analyse im Rahmen dieser Anfrage bereitgestellt werden?

5) Ferner heißt es im obigen Dokument:



Seite 2 von 4

"Den Spezialeinheiten im Sinne der PDV100 und des Zoll stehen zusätzlich zwei exklusive EURO DMO-Rufgruppen zur Verfügung (Anlage 2).

Für Sonderanwendungen in der Objektversorgung stehen unter dem Vorbehalt der BDBOS in diesem Frequenzbereich ein weiteres Duplex Frequenzpaar zur Verfügung (Anlage 2)"

Die zitierte Anlage 2 ist im PDF-Dokument nicht enthalten.

Um welche exklusive EURO DMO-Rufgruppen und um welche weitere Duplex-Frequenzpaare handelt es sich?

Kann diese "Anlage 2" im Rahmen dieser Anfrage bereitgestellt werden? ..."

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Zu den Fragen 1 und 2 Ihres Antrages erteile ich Ihnen die nachfolgenden Informationen.**
- Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.**
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

Begründung:

Zu I.

1) Gilt obige Vorgabe zur Abschaltung von Luftschnittstellenverschlüsselung (SCK) und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (BSI) für DMO aktuell immer noch?

Die Frage kann mit ja beantwortet werden.

2) Kann die aktuelle Version des Dokuments "Nutzungskonzept von DMO-Rufgruppen" im Rahmen dieser Anfrage bereitgestellt werden?

Es handelt sich um ein aktuell gültiges Dokument.



Seite 3 von 4

In Beantwortung Ihrer Fragen 3) und 4) möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Rahmen des Informationssicherheitsmanagements für den Digitalfunk BOS Risikoanalysen durchgeführt werden. Wegen ihrer Kritikalität sind diese jedoch allesamt als Verschlussache eingestuft. Detaillierte Informationen oder gar eine Herausgabe sind daher gemäß § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG aufgrund der aktuell materiell-rechtmäßigen, besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtung ausgeschlossen. Die Offenlegung von Risikoanalysen, die geeignete Schutzmaßnahmen zum Ausschluss von potentiellen Risiken zum Gegenstand haben, sind somit auch geeignet, die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG zu gefährden und bereits von daher von einer Offenlegung nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausgenommen.

Es ist aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang in Betracht kommt (§ 9 Absatz 2 IFG).

Der Frage 5) sowie der beantragten Zurverfügungstellung der Anlage 2 zum zitierten Dokument kann gemäß der nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG geschützten Belange der inneren und äußeren Sicherheit nicht entsprochen werden, da diese Informationen potentiell geeignet wären, Rückschlüsse über die Hochverfügbarkeit des Digitalfunks BOS zu ziehen. Darüber hinaus wären auch taktisch-operative Rückschlüsse zum Einsatz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Deutschland möglich.

Auch diesbezüglich ist aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang in Betracht kommt (§ 9 Absatz 2 IFG).

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:



Seite 4 von 4

1. Sie können den Widerspruch schriftlich erheben.
Die Anschrift lautet:

BDBOS
11014 Berlin.

Sie können den Widerspruch auch zur Niederschrift bei
der BDBOS erheben. Die Hausadresse lautet:

BDBOS
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

2. Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg erhoben
werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur
Verfügung:

- a) E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach
der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über
elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für
elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur
Aufhebung der Richtlinie 1999/93/E.

Die E-Mail Adresse lautet: St3@bdbos.bund.bmi.de.

- b) De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer
Anmeldung nach dem De-MailGesetz.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bdbos.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

im Org. gez.

